

Haus- und Benutzungsordnung

1. Der Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb vermietet auf Antrag und nach vorheriger Einzelgenehmigung nach der Versammlungsstättenverordnung die Veranstaltungsräume des Kornhauses an Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht. Dies gilt auch bei mündlicher oder schriftlicher Terminnotierung. Erst der beiderseitige unterzeichnete Vertrag bindet den Mieter und den Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb.

2. Mit der Verwaltung und der Überwachung des Kornhauses ist der/die zuständige Sachbearbeiter/in des Kempten Messe- & Veranstaltungsbetriebes beauftragt. Er/sie übt das Hausrecht aus. Seinen/ihren Anweisungen sowie den Anweisungen des technischen Personals im Kornhaus ist Folge zu leisten.

3. Unentgeltlich mitvermietet sind:

- a) Das Eingangsfoyer mit Garderobe,
- b) Kassenraum
- c) Treppenauf- und -abgänge einschließlich Notausgänge
- d) Die Toilettenanlagen im 1. und 2. Obergeschoß
- e) das Saalfoyer zu den Sälen

4. Für die angemieteten Veranstaltungsräume sind folgende Raumkombinationen möglich:

- a) Großer Saal
- b) Kleiner Saal
- c) Großer und Kleiner Saal
- d) Großer Saal mit Galerie
- e) Großer Saal mit Galerie und Bar
- f) Großer Saal mit Galerie und Kleiner Saal
- g) Großer Saal mit Galerie, Bar und Kleiner Saal
- h) Großer Saal mit Galerie, Bar, Kleiner Saal und Sonderausstellungsraum im EG (nur während der Ballsaison)

Die vom Mieter beantragte Raumkombination wird dem Vertrag zugrunde gelegt, sofern nicht technische oder hausinterne Gründe entgegenstehen.

Nicht im Vertrag ausgewiesene Räume können bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Abgerechnet werden die tatsächlich genutzten Räume.

5. Für die Einrichtungen der Räume sind die genehmigten Standardbestuhlungspläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Kempten Messe- & Veranstaltungsbetriebes. Der Mieter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan aufweist. Werden entgegen der vertraglichen Abmachungen mehr Personen eingelassen, ist der Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb von allen Haftungen einschließlich der Haushaftpflicht des Vertrages frei. Alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus Nichteinhaltung des Vertrages entstehen, gehen voll zu Lasten des Mieters.

Unberührt bleibt das Recht des Kempten Messe- & Veranstaltungsbetriebes, der Ordnungsorgane, der Polizei, der Feuerwehr und sonstiger für die Sicherheit zuständigen Organe, einzelne Räume oder das ganze Haus für weitere Besucher zu sperren.

Folgende Einrichtungen sind verfügbar:

- a) Tische, Stehtische und Stühle (mit und ohne Armlehne)
- b) Bühne (Standard 40 m², erweiterbar bis 70 m²)
- c) Bühnenelemente (1m x 2m)
- d) Hinterbühne
- e) Beschallungsanlage
- f) Beleuchtungsanlage
- g) Mikrofonierung
- h) Rednerpult
- i) Leinwand und Verdunkelungseinrichtung
- j) Konzertflügel
- k) Projektionstisch
- l) Flip-Chart
- m) Ausstellungswände
- n) W-LAN

Der Mieter bestimmt rechtzeitig vor Vertragsabschluss die Bestuhlungsart und die Einrichtung anhand aufliegender oder gefertigter Bestuhlungspläne, die dem Vertrag als wesentlichem Bestandteil zugrunde liegen.

Die überlassene Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitwirkenden und Besucher, auch die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte, die Einrichtung schonend behandeln. Nach der Veranstaltung festgestellte Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Das Einbringen von mitgebrachten Sitzgelegenheiten durch den Mieter oder Besucher in die Räume des Kornhauses ist nicht gestattet. Der Mieter hat durch geeignete Aufsicht die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

6. Die Versammlungsstättenordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Die Bestellung einer Feuerwache wird, wenn erforderlich, vom Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

Fluchtwege und Treppen sind während der Veranstaltung freizuhalten. Dasselbe gilt auch für den Raum außerhalb des Hauses vor den Ausgängen und Notausgängen. Gegenstände die nur teilweise für die Veranstaltung benötigt werden, sind so unterzubringen, dass die Fluchtwege uneingeschränkt frei bleiben. Alle Türen der gemieteten Räume und die Tore des Hauses sind während der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Zur Vermeidung unberechtigten Eintritts hat der Mieter entsprechendes Kontroll- und Aufsichtspersonal einzusetzen, das u.a. auch die Ausgänge nach außen laufend überwacht.

7. Die technischen Einrichtungen werden grundsätzlich von Beauftragten des Kempten Messe- & Veranstaltungsbetriebes bedient. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. In Ausnahmefällen wird die Veranstaltungstechnik dem Mieter zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung gestellt. Hierbei muss gewährleistet sein, dass eine technisch geschulte, vom Mieter eigens hierfür beauftragte Fachkraft die Technik bedient. Der Anschluss von Geräten des Mieters an diese Einrichtungen (z.B. zusätzliche Stromanschlüsse, Beschallungsanlagen, Lichtenanlagen, Projektoren udgl.) ist nur nach Absprache mit dem Kornhauspersonal gestattet.

8. Das Betreten interner Betriebsräume ist für den Mieter, dessen Mitarbeiter sowie die Veranstaltungsbesucher nicht gestattet. Zum Bühnenbereich und den Künstlergarderoben haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
9. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Kempten Messe- & Veranstaltungsbetriebes bzw. des Kornhauspersonals angebracht werden. Das technische Kornhauspersonal ist spätestens zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. unverzüglich vom Mieter oder auf dessen Kosten zu entfernen.
10. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht vom Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen.
11. Für den Betrieb sind verschiedene Sonderleistungen möglich. Alle Sonderleistungen sind im Buchungsformular zu beantragen und werden gesondert berechnet.
12. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Kornhaus (Ausnahme Verkaufsveranstaltungen) und auf dem umgebenden Grundstück ist mit dem Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb im Vorfeld der Veranstaltung abzusprechen und von dort zu genehmigen. Für die Erteilung einer solchen Genehmigung kann der Kempten Tourismus- & Veranstaltungsservice ein gesondertes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Türen und den Fensterfronten in und am Kornhaus ist untersagt.
13. Das Stimmen des zur Verfügung gestellten Konzertflügels darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die vom Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb hierzu beauftragt werden. Die Kosten trägt der Mieter.
14. Das Betreten des Kornhauses ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Tagungsteilnehmern mit Ausweis oder Einladung sowie Mitwirkenden gestattet. Passanten haben nur bei Publikumsveranstaltungen mit freiem Eintritt Zutritt.
15. Tiere dürfen grundsätzlich nicht in das Kornhaus mitgenommen werden.
16. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen darf in die Räume des Kornhauses keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die Garderobe im Eingangsfoyer zu benutzen. Es besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach dem aushängenden Tarif von den Besuchern vor Abgabe der Kleiderstücke unmittelbar zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Bei der Abgabe der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gelten diese Vorschriften nicht.
17. Im gesamten Kornhaus besteht Rauchverbot. Die Nutzung von E-Zigaretten/Verdampfern ist ebenfalls nicht gestattet.
18. Die Bewirtschaftung des Kornhauses ist durch den Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb verpachtet. Das Einbringen von Speisen und Getränken in das Kornhaus ist nicht gestattet – insbesondere auch nicht zum Verkauf, zur kostenlosen Ausgabe oder zum Selbstverzehr –, weder durch den Veranstalter, noch durch Gäste oder sonstige dritte Personen.

19. Das Abbrennen von Feuerwerk, bengalischem Licht und Wunderkerzen, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Kempten Messe- & Veranstaltungsbetriebes erlaubt, die mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuholen ist. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen jeglicher Art ist verboten.
20. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist verboten.
21. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
21. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
22. Fundsachen können beim Kornhauspersonal innerhalb von zwei Wochen nach Veranstaltung, danach beim Fundbüro der Stadt Kempten (Allgäu) abgeholt werden.
23. Die Abrechnung der Miet- und Nebenkosten sowie der Sonderleistung erfolgt nach der Veranstaltung aufgrund der jeweils gültigen Benutzungstarife.

Kempten Messe- & Veranstaltungsbetrieb
- Veranstaltungshäuser -